

§ 1
ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- Keines Wohngebiet (überwiegend Grundstücken)
- Allgemeines Wohngebiet (überwiegend Grundstücken)
- Gemeinschaftsflächen FÜR SCHULE KIRCHE
 - KINDERGARTEN
 - 1 = Geschosshöhe, z.B. II (Höchstgrenze)
 - 2 = Bauebene, z.B. o = offen, g = geschlossen
 - 3 = Grundflächenzahl (GRZ)
 - 4 = Geschosshöhezahl (GFZ) } Höchstgrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Baulinie
- Baugrenze
- Offizielle Verkehrsfläche und Straßenverkehrsfläche
- ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT
- SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ü. G.K. STRASSE
- Schulflächen
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN TRAFD (100-120qm)
- 10 KV ERKABEL
- Betriebsanlagen richten sich nach § 51 (2) BBAUG

§ 2
SACHLICHE HINWEISE

Gen. § 9 (4) BBAUG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, dass 1. für die Gestaltung der in dem o.g. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper die von der Stadt Georgsmarienhütte aufgrund der Verordnung über Baugestaltung vom 10.11.1976 (MBl. 2/76) erlassene Satzung vom 10.11.1976 zu beachten ist.

2. die sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Durchführung der Begrünung von ...

3. für die Errichtung von ...

§ 4
Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird ...

§ 5
GLEICHZEITIG TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 „AM MÜHLENBRINK“ UND DER ÄNDERUNGEN NR. 1-5 AUSSER KRAFT.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und wird die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 1.1.1970 ...

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrößen in die Öffentlichkeit ist gleichwohl möglich.

Osnabrück, den 2. Dez. 1972
Katasteramt

BEBAUUNGSPLAN NR. 108 „MÜHLENBRINK“ DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE STADTEIL OESEDE LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE HAT AM 13.11.1972 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL I S.341) DIE AUFSTELLUNG DIESER PLANES BESCHLOSSEN.

GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 13.11.1972

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO FÜR STÄDTEBAU U. ORTSPLANUNG OSNABRÜCK, DEN 13.11.1972

DER BEB-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 17.11.1972 BIS 17.12.1972 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 14.11.1972 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 17.12.1972

STADTDIREKTOR

DER BEB-PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 15.03.1972 DURCH DEN RAT DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 15.03.1972

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten Osnabrück vom 22. FEB. 1972

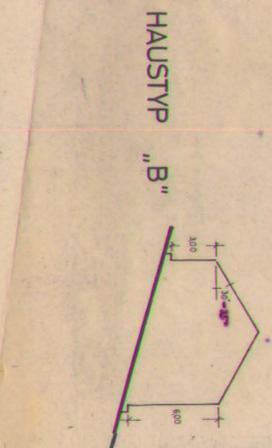
Osnabrück, den 22. FEB. 1972

Regierungspräsident

DIE MIT DER VORSTEHENDEN VERFÜHRUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE VERFÜHRUNG DES BEB-PLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 15.03.1972 IM AMTSBLATT DER REGIERUNG OSNABRÜCK ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER BEB-PLAN IN KRAFT GETRETEN.

GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 15.03.1972

STADTDIREKTOR



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Georgsmarienhütte, 14.02.1994

Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Badgesetzbuches sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

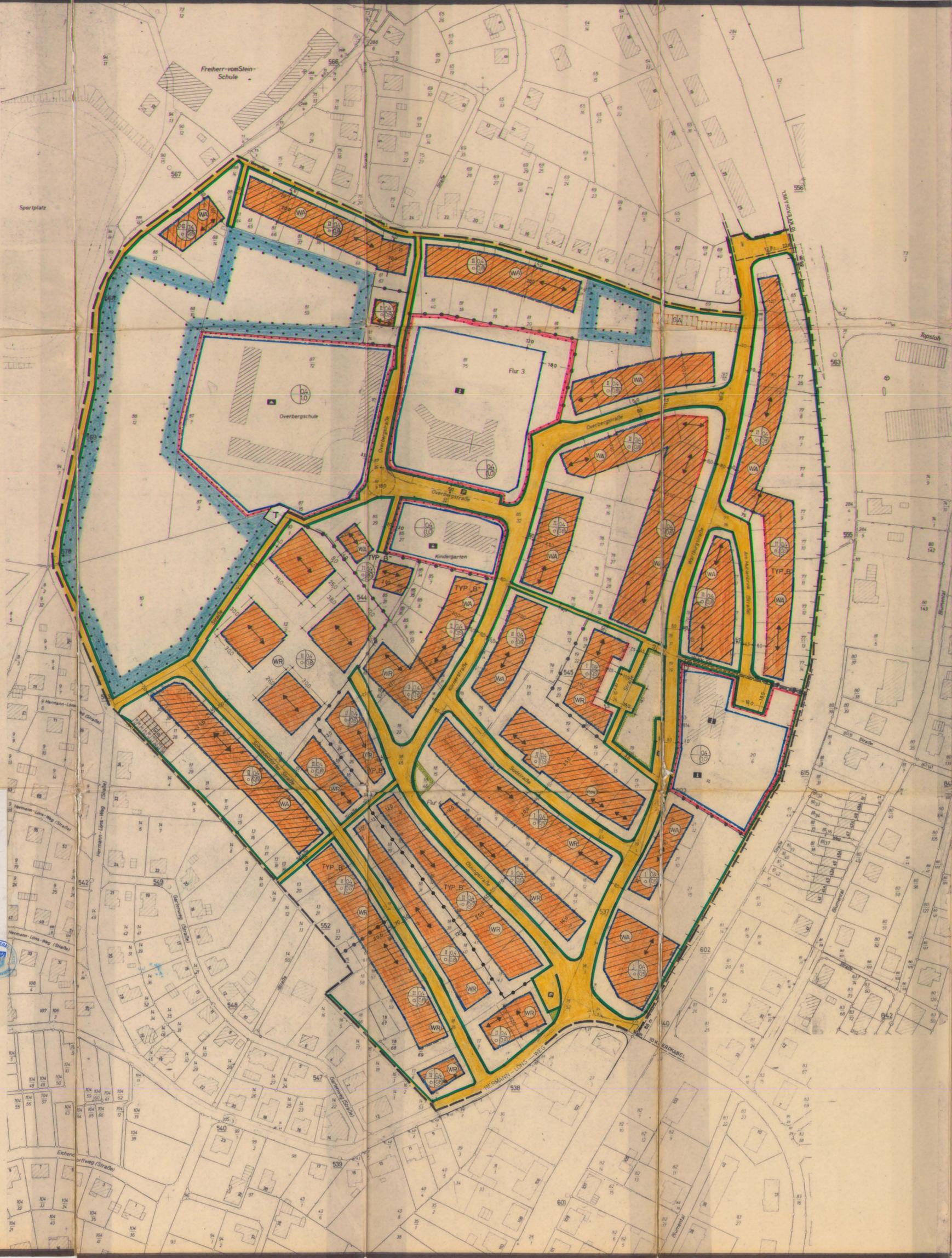
Georgsmarienhütte, 05.07.1999

Stadtdirektor

Osnabrück Land Gemarkung Oesede
Gemeindebezirk Georgsmarienhütte
3u.4
Maßstab 1:1000

Planungsbüro für Städtebau u. Ortspl. (Nolte u. Johannsen) zur Vervielfältigung an am 11.2.1970 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Der Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 11.2.1970

Ausgefertigt Osnabrück den 11. Febr. 1970
Katasteramt
Im Auftrage



Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 108 Mühlenbrink

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 und der Planzeichenverordnung hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte am 27.7.1971 die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen.

§ 3 Nachrichtliche Hinweise

Gem. § 9 (4+6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß

1. für die Gestaltung der in den o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper die von der Stadt Georgsmarienhütte aufgrund der Verordnung über Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I S. 938) erlassene Satzung vom 11. April 1971 zu beachten ist
2. die sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung ist der Begründung vom 19. April 1971 dargelegt sind,
3. für die Errichtung von Garagen § 13 RGaO gilt.

§ 4 für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 (2) der NGO in Verbindung mit den §§ 35 – 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 500,00 DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Mühlenbrink“ und der Änderungen Nr. 1 – 5 außer Kraft.